

Satzung

der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für Kleineinleitungen – GBO Kleinleiterabgabe – vom 10. Dezember 1992, 19. Dezember 1996, 12. Dezember 2001

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. N:W. S. 124),

der §§ 8, 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. IS. 3370),

der §§ 3 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77),

der §§ 6, 7, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561)

hat der Rat der Stadt Borken am 09. Dezember 1992,
18. Dezember 1996 folgende

Satzung

beschlossen:

Durch die erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende Änderung beschlossen.

§ 1 Grundsatz, Ausnahmen

1.1 Die Stadt Borken erhebt

von Abwassereinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund Verbringen.

eine Kleineileiterabgabe als Gebühr.

1.2 Abwassereinleitungen sind (abgabe-) gebührenfrei, wenn

der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den anerkannten Regeln der Technik entspricht,
die ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist
und
alle auf dem Grundstück aus Haushaltungen anfallende Abwässer sowie alle ähnlichen Schmutzwässer entsprechend behandelt werden.

§ 2 Bewertungsgrundlage, Gebührentarif

2.1 Die Gebühr richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird in Schadeinheiten bestimmt.

Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die die Stadt nach § 9 Abs. 2

Satz 2 des Abwasserabgabegesetzes abgabepflichtig ist,

beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und ist zum Stichtag

30. Juni für den Veranlagungszeitraum zu ermitteln.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2.2 Der Abgabesatz beträgt je Schadeinheit

ab 1. Januar 1993	30,60 Euro
ab 1. Januar 1997	35,70 Euro

im Jahr.

§ 3 Gebührenpflichtige

3.1 Gebührenpflichtig sind

- 3.1.1 der Eigentümer
- 3.1.2 der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
- 3.1.3 der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte

des Grundstücks, auf dem oder von dem die Einleitung in ein Gewässer oder das Verbringen in den Untergrund erfolgt.

3.2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- 4.1 Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 4.2 Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 4.3 Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft
Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft

5.2 Die Änderungssatzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende
Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für
Kleineinleitungen – GBO Kleineinleiterabgabe –

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 10. Dezember 1992, 19. Dezember 1996, 12. Dezember 2001

Lührmann
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 17.12.1992, 28.12.1996,
19.12.2001